



**Benützungs- und  
Gebührenverordnung für  
die Schul- und  
Sportanlagen**

1. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gesuche und Bewilligungen</b>	
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Benützungsgesuche	3
	Art. 3 Bewilligungen	3
	Art. 4 Gebühren	4
<b>II.</b>	<b>Pflichten</b>	
	Art. 5 Übergabe	4
	Art. 6 Rückgabe	4
	Art. 7 Reinigungsarbeiten	4
	Art. 8 Schlüsselabgabe	4
	Art. 9 Hallenbelegungen während den Schulferien	5
	Art. 10 Bezug und Abgabe der Sportanlage	5
	Art. 11 Pflichten der Benützer	5
	Art. 12 Öffnen und Schliessen	5
	Art. 13 Rauchverbot	6
	Art. 14 Material	6
	Art. 15 Garderoben	6
	Art. 16 Sorgfaltspflicht	6
<b>III.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	
	Art. 17 Haftung, Schäden	6
	Art. 18 Zutrittsrecht	7
	Art. 19 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Hindelbank erlässt gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements und Art. 4 des Benützungreglements für die gemeindeeigenen Liegenschaften folgende

## **Benützungs- und Gebührenverordnung für die Schul- und Sportanlagen**

Die in der vorliegenden Verordnung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### **I. Gesuche und Bewilligungen**

Grundsatz

#### **Art. 1**

Folgende Anlagen und dazugehörige Einrichtungen können zur Benützung freigegeben werden:

- a) Aula/Turnhalle
  - Doppelturnhalle inkl. Turnmaterial, Garderoben, Dusch- und WC-Anlagen (max. 300 Personen)
  - Aussenanlagen mit Rasen- und Turnanlagen, Hartplatz
  - Aula mit Bühne und Office (max. 300 Personen)
  - Schulküche
- b) Oberstufenzentrum
  - Hortraum (max. 50 Personen)
  - Mehrzweckraum
  - Räume in den Schulanlagen
- c) Primarschulhaus
  - Hartplatz
  - Räume in den Schulanlagen

Benützungsgesuche

#### **Art. 2**

Gesuche für die Benützung sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gesuchformulare können auf der Gemeindeverwaltung sowie im Internet ([www.hindelbank.ch](http://www.hindelbank.ch)) bezogen werden.

Bewilligungen

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Bewilligungen werden unter Beachtung der Benützungsprioritäten in der Reihenfolge der Gesucheingänge und unter Berücksichtigung der bewilligten Dauerbelegungen erteilt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt mit der Bewilligung auch die Bedingungen fest.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf Miete oder auf Zuteilung für einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin einer Anlage oder Teile davon besteht nicht.

<sup>4</sup> Weiter kann gegenüber der Gemeinde kein Anspruch geltend gemacht werden, wenn in begründeten Fällen die gemietete Sache nicht genutzt werden kann.

<sup>5</sup> Bewilligungen über längere Zeitdauer werden nur auf Zusehen hin erteilt und können jederzeit zurückgezogen werden, wenn den Bestimmungen der Bewilligung und den Benützungsvorschriften nicht nachgelebt wird.

<sup>6</sup> Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Benützungsverordnung sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.

<sup>7</sup> Die Bewilligung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.

<sup>8</sup> Wird bis Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Dauerbewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Jahr verlängert.

Gebühren

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird im Anhang 1 geregelt. Anhang 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Für spezielle Aufwendungen der Gemeindebetriebe wird separat Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Beanspruchungen der Hauswarte werden dem Bewilligungsinhaber nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten, Hinstellen und Wegräumen von Mobiliar, Auslegen von Schutzbelägen in den Turnhallen, Spielfeldmarkierungen, etc.).

## II. Pflichten

Übergabe

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird mit dem Hauswart festgesetzt.

<sup>2</sup> Das Aufstellen und Abbauen der Infrastruktur ist, unter Aufsicht des Hauswartes, Sache des Mieters.

Rückgabe

**Art. 6**

Nach dem Anlass hat der Mieter die von ihm mitgebrachten Materialien, Geräte, usw. wieder abzuführen und die Räume inkl. Nebenräume in Absprache mit dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen.

Reinigungsarbeiten

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Reinigung und Instandstellung der Anlagen nach der Benützung ist Sache des Veranstalters.

<sup>2</sup> Die Reinigungsgeräte und Mittel für die Böden werden durch den Hauswart eingesetzt. Allfällige nötige zusätzliche Feinreinigungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt

Schlüsselabgabe

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Hauswart ist für die Schlüsselabgabe und -rücknahme zuständig.

<sup>2</sup> Jedem Mieter im Besitze einer Dauerbewilligung werden vom Hauswart die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind si-

cher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene Schlüssel sowie für mögliche Folgeschäden sind durch die Mieterschaft zu tragen. Eine allfällige Barhinterlegung (Depot) wird an die Ersatzkosten angerechnet. Den Auftrag zur Erstellung neuer Schlüssel erteilen die zuständigen Gemeindestellen.

<sup>3</sup> Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch vereins-, organisations- oder schulintern nicht weiter gegeben werden.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgaben der benutzten Anlagen ist der bezogene Schlüssel dem zuständigen Hauswart zurückzugeben. Mit der Abgabe des Schlüssels wird das Depot zurückerstattet.

Hallenbelegungen  
während den  
Schulferien

#### **Art. 9**

Die Turnhalle und die Aussenanlagen sind während den Weihnachtsferien und während den Reinigungswochen geschlossen. Die Reinigungswochen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Bezug und Abgabe  
der Sportanlage

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Um 22.00 Uhr müssen die Beleuchtungen der Anlagen ausgeschaltet und die Beschallungsanlage ausser Betrieb und die Räume grob gereinigt sein.

<sup>2</sup> Die Sportanlagen sind spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung zu verlassen und alle Eingänge von den Verantwortlichen der Vereine oder Organisationen abzuschliessen.

Pflichten der Benützer

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Trainings und Anlässe trägt der jeweilige Mieter. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Hausordnung ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benützer müssen am Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlage verlassen haben.

<sup>3</sup> Führt der Veranstalter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich auf, hat er bei der SUIZA die erforderliche Meldung zu machen.

<sup>4</sup> Das Einholen der nötigen Bewilligungen, gastgewerbliche Einzelbewilligungen, etc., ist Sache des Mieters.

<sup>5</sup> Bei Grossveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

<sup>6</sup> Sind vorhandene Parkplätze nicht ausreichend, muss der Veranstalter vorgängig für ausreichende Parkplatzmöglichkeiten sorgen. Das Parkplatzzkonzept muss mit dem Feuerwehrkommandanten abgesprochen werden. Der Veranstalter hat den Parkplatzzdienst zu organisieren und durch geeignete Personen ständig beaufsichtigen zu lassen.

Öffnen und Schliessen

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Mieter ist für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Mieter darf nur die ihm zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderobe und Duschanlagen) benützen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Rauchverbot	<p><b>Art. 13</b> In sämtlichen Schul- und Sportanlagen herrscht Rauchverbot.</p>
Material	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Sämtliches Material ist in den zugewiesenen Räumen aufzubewahren.  <sup>2</sup> Das Sporthallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden. Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Ausnahmen erteilt der Hauswart. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.  <sup>3</sup> Turnhallentrennwand / Bühnentechnik Aula darf nur durch die instruierten und verantwortlichen Personen bedient werden.  <sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.</p>
Garderoben	<p><b>Art. 15</b>  <sup>1</sup> Die Zuteilung der Garderoben wird durch den Belegungsplan geregelt.  <sup>2</sup> Die Leitenden sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort in das entsprechende Gefäss zu legen oder dem Hauswart abzugeben.  <sup>3</sup> Änderungen der Garderobenzuteilung kann der zuständige Hauswart bei Bedarf jederzeit vornehmen.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 16</b> Für die Benützung der Sportanlage gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen der Hauswarte und dem beauftragten Personal sind einzuhalten.</li> <li>b) Das Anbringen von Dekoration ist nur im Einverständnis mit dem Hauswart gestattet. Nägel, Schrauben, Heftklammern, usw. sind als Befestigungsmittel unzulässig. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.</li> <li>c) Sofern Verankerungen im Erdreich notwendig sind oder sonstige Terrainaufbrüche nicht umgangen werden können, ist dies mit dem Hauswart zu besprechen.</li> </ul>

### III. Weitere Bestimmungen

Haftung, Schäden	<p><b>Art. 17</b>  a) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Dauer der Veranstaltung eine entsprechende Versicherungsdeckung (u.a. Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden) abzuschliessen. Es steht der Bewilligungsbehörde frei, den Abschluss einer</p>
------------------	---

Haftpflichtversicherung von der Bewilligungserteilung abhängig zu machen.

- b) Alle Benützer der Sportanlagen haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- c) Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.
- d) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar, Mobiliar der Benützenden oder Gegenstände jeglicher Art oder Sachen des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten.
- e) Schäden und Verluste sind sofort nach Eintreten des Ereignisses un- aufgefordert dem zuständigen Hauswart zu melden. Die Privathaftpflichtversicherung des Fehlbaren ist unverzüglich zu informieren. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hauswart oder die Bewilligungsgeberin erteilt werden.

Zutrittsrecht

**Art. 18**

Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Schulleitung sowie dem Hauswart ist zu allen Veranstaltungen uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

Inkrafttreten

**Art. 19**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Ausführungsbestimmungen über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 4. September 1996.

Hindelbank, 6. November 2017

GEMEINDERAT HINDELBANK

Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindegeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am 16. November 2017

# Anhang I

	Einzelbenützung		Dauerbenützung	Kommerzieller Anlass
	Ortsansässige	Auswärtige	(nur für Ortsansässige)	für Ortsansässige/Auswärtige
<b>1 Turnhalle mit Garderobe</b>				
halber Tag oder Abend	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 300.00
ganzer Tag	Fr. 100.00	Fr. 150.00	nicht verfügbar	Fr. 400.00
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	Fr. 150.00	Fr. 200.00	nicht verfügbar	Fr. 600.00
<b>2 Turnhallen mit Garderobe</b>				
halber Tag oder Abend	Fr. 70.00	Fr. 120.00	Fr. 390.00	Fr. 450.00
ganzer Tag	Fr. 120.00	Fr. 200.00	nicht verfügbar	Fr. 700.00
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	Fr. 200.00	Fr. 300.00	nicht verfügbar	Fr. 1000.00
<b>Aula</b>				
halber Tag oder Abend	Fr. 70.00	Fr. 120.00	Fr. 390.00	Fr. 450.00
ganzer Tag	Fr. 120.00	Fr. 200.00	nicht verfügbar	Fr. 700.00
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	Fr. 200.00	Fr. 300.00	nicht verfügbar	Fr. 1000.00
Bestuhlung / Tische	Fr. 50.00	Fr. 60.00	nicht verfügbar	Fr. 100.00
Bühnentechnik	Fr. 120.00	Fr. 150.00	nicht verfügbar	Fr. 150.00
<b>Schulküche</b>				
Werktag <sup>1</sup>	Fr. 100.00	Fr. 200.00	nicht verfügbar	Fr. 450.00
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	Fr. 200.00	Fr. 300.00	nicht verfügbar	Fr. 700.00
<b>Sportplatz</b>				
halber Tag oder Abend	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 100.00	nicht verfügbar
ganzer Tag	Fr. 40.00	Fr. 60.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	Fr. 60.00	Fr. 100.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar
<b>Hortraum</b>				
Werktag <sup>1</sup>	Fr. 80.00	Fr. 160.00	nicht verfügbar	Fr. 300.00
Samstag, Sonntag, Feiertage <sup>1</sup>	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Nutzung Küche <sup>1</sup>	Fr. 60.00	Fr. 100.00	nicht verfügbar	Fr. 150.00
<b>Schulräume</b>				
pro Benützung	Fr. 30.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar

<sup>1</sup>pro Benützung

## Zusatzkosten

Für ausserordentliche Reinigungs- und Zusatzarbeiten wird ein Betrag von Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.

## Regelmässige Benützungen durch Auswärtige

Bei regelmässiger Benützung durch Auswärtige kann der Gemeinderat eine Pauschale bestimmen.

## Kommerzieller Anlass durch Ortsansässige

Der Gemeinderat kann den Tarif für kommerzielle Anlässe in begründeten Fällen senken.